



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.03.2024
Beginn:	18:59 Uhr
Ende:	20:53 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Schneizlreuth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Braun, Thomas
Eder, Angelika, Dr.
Häusl, Stefan Johann
Holzner, Josef jun.
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Niederberger, Lukas, B.Eng.
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Faber, Michael

Verwaltung

Ober, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024
3. Ansiedlermodell;
Erlass einer neuen Vergaberichtlinie;
Vorlage: GS/048/2023
4. Vollzug der Fischereigesetze;
Ausweisung eines Laichschongebietes im Weißbach;
Anhörung;
Vorlage: GS/082/2024
5. Bauwerksprüfung;
Brückenprüfung 2023;
Vorstellung der Ergebnisse;
Vorlage: GS/085/2024
6. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse seit 08.11.2022;
Vorlage: GS/087/2024
7. Bauantrag - Tektur;
Errichtung einer Lager- und Einstellhalle mit Mehrzweckraum;
Änderung der Länge und Lage der Halle;
Vorlage: GS/086/2024
8. öffentliche Bekanntmachungen
9. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Bürgermeister Simon beantragt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil. Hier handelt es sich um eine Bauangelegenheit im Ortsteil Fronau.

Der Bauherr liegt eine Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses, sowie der Errichtung einer Lager- und Einstellhalle vor. Kurzfristig liegt nun eine notwendige Tektur bezüglich Länge und Lage der Halle vor.

Aufgrund der terminlichen Baumaßnahme bittet der Bauherr den Bauantrag kurzfristig in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes zur Tektur einer Baumaßnahme im Ortsteil Fronau im öffentlichen Teil zu.

Die Tagesordnungspunkte 10 bis 14 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Der Gemeinderat stimmt

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 liegt dem Gemeinderat vor.

Laut Gemeinderat ist beim Tagesordnungspunkt 10 eine Gegenstimme zu vermerken. Das Abstimmungsergebnis ist auf 12 Ja und 1 Nein zu ändern.

Im Tagesordnungspunkt 3 weist der Gemeinderat darauf hin, dass nicht wie vermerkt die Energieversorgung einer Wärmepumpe aus der Saalach genutzt wird, sondern vom ortsansässigen Wasserkraftwerk Andreas Emmer GbR.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.02.2024 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Die Verwaltung wird beauftragt die gewünschten Änderungen in die Niederschrift einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3 Ansiedlermodell; Erlass einer neuen Vergaberichtlinie;

Sachverhalt:

Das aktuelle sog. Ansiedlungsmodell der Gemeinde Schneizlreuth ist seit dem 09.05.2019 rechtskräftig.

Im Rahmen der Beratung zum Grundstücksverkauf des gemeindlichen Grundstückes Fl.Nr. 33/2, Gemarkung Ristfeucht, im Ortsteil Melleck, sowie dem Planungswillen neuer Baulandausweisung, wurde eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinie über die Vergabe von preisvergünstigtem Bauland an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen, dem sog. Ansiedlungsmodells der Gemeinde Schneizlreuth durch den Gemeinderat als notwendig gesehen.

Die in der Gemeinderatssitzung am 11.7.23 beratenen Punkte zum Punktekatalog des vorgelegten Ansiedlungsmodells wurden berücksichtigt und eingearbeitet.

Nach Beratungen in den vergangenen Gemeinderatssitzungen am 11.07. sowie 10.10.2023 wurde von der Verwaltung ein Entwurf erarbeitet und dieser der Rechtsaufsicht im Landratsamt vorgelegt.

Folgende Punkte (siehe rechtliche und fachliche Würdigung des Beschlusses), wurden von der Rechtsaufsicht zur Behandlung im Gemeinderat dargelegt

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Vorab verweisen wir bezüglich des Einheimischenmodells darauf, dass der EuGH mit Urteil vom 08.05.2013 (Az. C-197/11) im Hinblick auf das flämische Grundstücks- und Immobiliendekret bestätigt hat, dass ein Einheimischenmodell mit den durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheiten (Art. 21, 45, 49, 56 und 63 AEUV) vereinbar ist, sofern die Regelung erforderlich und angemessen ist, um ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der Bevölkerung sicherzustellen. Dagegen könne eine „ausreichende Bindung“ an die Gemeinde in Form eines langjährigen Wohnsitzes oder einer dauerhaften Beschäftigung in der Gemeinde oder in Form von gesellschaftlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Verwurzelungen nicht verlangt werden (Büchner, Art. 75 GO, Erl. 5). Vor diesem Hintergrund sollte die Präambel der uns zur Prüfung übergebenen Richtlinie angepasst werden.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen:

1. Einführung Mindestpunktzahl

Jeder Bewerber darf zunächst einmal die Vermögensobergrenze und die Einkommensobergrenze nicht überschreiten. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus den Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken, die zwischen der EU Kommission und dem Bundesumweltministerium sowie der bayerischen Staatsregierung 2017 aufgestellt wurden (i.d.F. Leitlinien), Die Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung sind von der Gemeinde vorab zu konkretisieren (Leitlinien Ziffer 2.4).

Die Einführung einer Mindestpunktzahl halten wir daher für möglich. Allerdings muss beachtet werden, dass damit die Bewertung nach Punkten ein erhöhtes Gewicht bekommt und gegebenenfalls zu Streitigkeiten führen kann. Auch könnten Bewerber auf der Ersatzliste, die nicht die Mindestpunktzahl erreichen, dann nicht zum Zug kommen. Sinnvoll erscheint es für den Fall der Einführung einer Mindestpunktzahl den Hinweis unter Punkt 6. (Schlussbestimmungen) zu ergänzen:

„Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung, Zuteilung oder Erwerb eines Grundstücks besteht auch bei Erreichen der geforderten Mindestpunktzahl nicht.“

2. Vermögensobergrenze

Der Grundstückswert des unbebauten zu vergebenden Grundstücks ist tatsächlich nach dem Bodenrichtwert zu bemessen. Die Leitlinien, sehen vor, dass der Bewerber maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen darf.

Bei Klein heißt es hierzu in KommP 5/2017, Seite 173:

„Der Preis für ein Grundstück lässt sich auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss erarbeiteten Bodenrichtwertkarten in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor Ort ermitteln. Die Heranziehung der vom Gutachterausschuss als unabhängigem Gremium erstellten Bodenrichtwerte gewährleistet die größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit, denn ihnen liegt eine umfassende Beobachtung der Entwicklung der Immobilienpreise innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs zugrunde. Soweit zum Zeitpunkt der ersten Stufe noch kein konkretes Grundstück einem bestimmten Bewerber zugeordnet werden kann, ist ein durchschnittlicher Grundstückswert der ins Einheimischenmodell fallenden Grundstücke in der Gemeinde anzusetzen.“

Das Immobilienvermögen des Bewerbers ist – soweit es sich nicht innerhalb der Gemeinde befindet und somit einen Ausschlussgrund darstellt – hingegen mit dem Verkehrswert zu bewerten. Die Leitlinien schließen Bewerber aus, die Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks sind. Bebaubar ist ein Grundstück, wenn auf ihm nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere nach dem Bauplanungsrecht – BauGB, BauNVO –, dem Bauordnungsrecht – BayBO, Verordnungen hierzu – und dem sonstigen öffentlichen Recht – Straßenrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht usw. –) ein Gebäude errichtet werden darf (vgl. BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 1993 Az.: 23 B 92.1468, GK 74/1994). Wir sehen daher die Einschränkung unter Punkt 2.1., 2. Absatz, als nicht mit der Richtlinie vereinbar an.

3. Eltern

Die Bezugnahme auf die Eltern kann erfolgen, muss aber nicht erfolgen. Die Leitlinien sehen insofern keine zwingende Regelung vor.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des VG München vom 27.12.2006 (M 9 E 06.4069).

Das Ausschlusskriterium lautete dort:

„Nicht antragsberechtigt sind:

c) Personen, deren Eltern oder Ehegatte angemessenen Wohnraum oder ein Grundstück, das sich zur Bebauung eignet, zur Verfügung stellen könnten.“

Und weiter hieß es:

„Ausschlusskriterium bei einem Einheimischenmodell kann sein, dass die Eltern eines Bewerbers in der Heimatgemeinde Wohnraum über ihren eigenen Wohnbedarf hinaus besitzen (VG München v. 27. 2. 1996 Az. M 1 K 95.174 NVwZ-RR 1997, 375). Denn bei Personen, die aufgrund des Familieneigentums voraussichtlich im Wege des Erbfalls Bauland bzw. Wohneigentum erwerben werden, besteht bereits eine relativ enge Bindung an die Heimatgemeinde, sodass die Gefahr einer Abwanderung vergleichsweise gering ist (VG München v. 27. Februar 1996, a.a.O.).“

Mit Blick auf die Vergangenheit ist aber Sorge dafür zu tragen, dass das erwachsene Kind, das einen Antrag stellt, beispielsweise nicht zeitgleich als Angehöriger bzw. zu pflegender Angehöriger im Haushalt der Eltern bei deren Antragstellung positiv berücksichtigt wird. Das sind aber tatsächliche Voraussetzungen, die in den Richtlinien bereits dadurch Berücksichtigung finden sollten, dass der Antragsteller das geförderte Grundstück selbst bewohnen muss und für eine Bindefrist auch dort wohnen bleiben muss.

4. Jahreseinkommen

Wir verweisen auf das BMS des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.05.2021:

„Nach erneuter Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und mit der Europäischen Kommission hat letztere das Einverständnis mit der Verwendung des vom

Statistischen Bundesamt geführten Indikators „Bruttojahresverdienst von im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich Beschäftigten“ zur Anpassung der nach den Leitlinien von 2017 bestehenden Einkommensobergrenze für die Anwendung des Einheimischenmodells erklärt. Im Jahre 2017 betrug dieser Wert 49.792 EUR, im Jahre 2018 51.331 EUR und im Jahre 2019 52.803 EUR, was einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 3,09 % bzw. 2,90 % bedeutet. Wir veröffentlichen neben diesem Schreiben die indizierten Werte auf unserer Homepage. Da der Indikator stets retrospektiv mit einem gewissen Zeitverzug ermittelt wird, obliegt es nach unserer Einschätzung den Gemeinden, die Werte in Prognose der Fortentwicklung des oben angeführten Index für den konkreten Anwendungsfall entsprechend fortzuschreiben. Dabei ist vor allem die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Ein gewisser Beurteilungsspielraum der Gemeinden wird in diesem Zusammenhang anzunehmen sein. Dadurch kann im Einzelfall mit einer auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Einheimischenmodells prognostisch fortgeschriebenen Einkommensobergrenze vorgegangen werden.“

Das StMB teilt auf seiner Homepage mit:

„In Ergänzung zu unserem BMS vom 12.05.2021 lauten die nach Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt relevanten Jahresverdienste und die daraus resultierenden indizierten Richtwerte zur Einkommensobergrenze für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt:

Einkommen:	Richtwert:
2021: 54.163 € (+ 3,2 %)	> ca. 55.500 €
2022: 56.490 € (+ 4,3 %)	> ca. 58.000 €

Der genannte Wert für 2022 entfaltet zunächst auch für 2023 bis zur Veröffentlichung neuer Werte Gültigkeit.“

5. Ersatzbewerberliste

Eine Ersatzbewerberliste ist nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll. Die Leitlinien sehen vor, dass die Auswahl in einem offenen und transparenten Verfahren zu erfolgen hat. Springt ein bereits ausgewählter Bewerber ab, so ermöglicht eine Ersatzbewerberliste, dass transparent darüber entschieden wird, wer den frei gewordenen Bauplatz erhält. Aus diesem Grund ist auch darauf zu achten, dass festgelegt wird, bis wann Bewerbungen abgegeben werden können. Ansonsten kann nachträglich noch ein Bewerber hinzutreten, der einen punktemäßig höheren Anspruch hat, als die bereits ausgewählten Bewerber.

6. Kaufpreisreduzierung

Es sollte kein Kaufpreis pro qm festgelegt werden, sondern allenfalls ein prozentualer Abschlag vom jeweils durch den Gemeinderat festzulegenden Bodenwert. Andernfalls kann den örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt nicht Rechnung getragen werden und es droht ein Verstoß gegen Art. 75 GO. Streng genommen müsste bei dieser Staffelung auch das vorhandene Vermögen Berücksichtigung finden. Ansonsten verstößt die Gemeinde möglicherweise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

7. Verkaufsbedingungen

Die Leitlinie sieht für die Sicherung des Förderzwecks ein mindestens zehnjähriges Bewohnen des Grundstücks durch den Antragsteller vor. Hinsichtlich der Staffelung sehen wir derzeit keine Bedenken. Da hier aber auf den prozentualen Abschlag abgestellt werden soll, ist es umso sinnvoller, die Kaufpreisreduzierung gleich in Prozent zu berechnen (s.o. zu Punkt 6.).

Abschließend weisen wir noch auf folgende Punkte hin:

- Es sollte klargestellt werden, dass Kinder nur bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen des Punktekatalogs berücksichtigt werden können. Hierzu schreibt Klein in KommP BY 5/2017, Seite 174:

„Berücksichtigt werden können nach Sinn und Zweck des Einheimischenmodells nur minderjährige Kinder, da die elterliche Fürsorgepflicht nur bis zur Volljährigkeit gilt. Wenngleich die

Unterhaltspflicht fortbestehen kann, besteht indes kein Bedürfnis für die weitere Berücksichtigung der volljährigen, eigenverantwortlichen Kinder bei Einheimischenmodellen“

- Gemäß den Leitlinien Ziffer 2.4. Unterpunkt 4 gilt:

Das Auswahlkriterium nach Nummer 2.3 darf zu höchstens 50% in die Gesamtbewertung einfließen. (Beispiel: Wenn insgesamt 100 Punkte zu vergeben sind, darf es für das Kriterium der Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt höchstens 50 Punkte geben.). Umgekehrt steht es den Gemeinden frei, die Kriterien nach 2.1 und 2.2 höher zu gewichten als den Aspekt der Zeitdauer, z. B. im Verhältnis 60:40.

o Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht.

o Die Gemeinde kann die Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigen (Nummer 2.3). Die Punkte für die verstrichene Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind entsprechend zu mindern.

Die Zeitdauer ist also auf 5 Jahre zu begrenzen (Ortsansässigkeit und Berufsdauer) und die Ausübung eines Ehrenamtes kann nur im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigt werden.

Beratung:

Nach eingehender Beratung im Gemeinderat wurde folgende Richtlinie erarbeitet:

Richtlinie der Gemeinde Schneizleuth über die Vergabe von preisvergünstigtem Bauland für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen

Präambel

Die Gemeinde Schneizleuth verfolgt mit den Richtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen. Ohne diese wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Richtlinie dient dazu, ein Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der Bevölkerung sicherzustellen. Gerade junge einkommensschwache Familien auch mit mehrjähriger Bindung zu örtlichen Gemeinschaft sind auf diese Richtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können. Daneben wollen die Richtlinien auch den Zuzug junger Familien und deren Eigentumsbildung fördern.

Diese Richtlinie orientiert sich an den Leitlinien zur europarechtskonformen Ausgestaltung von Ansiedlungsmodellen, wie sie nach langjährigen Verhandlungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission erarbeitet wurden. Unter Berücksichtigung der Freizügigkeitsrechte (Art. 45 und Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) als bedeutende Errungenschaften der europäischen Wertegemeinschaft sollen die vorliegenden Richtlinien das sozialpolitische Ziel, den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung mit niedrigem und mittlerem Einkommen eine Chance zur Schaffung eines Eigenheimes einräumen.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen das Vergabeverfahren verständlich, nachprüfbar und transparent regeln. Die Gemeinde wird diese Vergaberichtlinien entsprechend ihrer sachlichen Zweckmäßigkeit, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung sowie der aktuellsten Rechtsprechung folgend, fortlaufend weiterentwickeln.

Vergabeverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, ob die Zuteilung von Grundstücken eines Baugebietes oder Einzelgrundstücke ganz oder teilweise entsprechend dieser Vergaberichtlinien vorzunehmen ist. Als abweichendes Verfahren kommt lediglich die Vergabe gegen Höchstgebot in Betracht. Einzelne Grundstücke oder Baugebiete können auch im Erbbaurecht vergeben werden.

1.2 Bewerbungszeitraum

Die Gemeinde legt für jede Grundstücksvergabe bei der Ausschreibung einen Stichtag fest. Der festgelegte Zeitraum wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Maßgeblich für die Zuschlagserteilung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Stichtages.

Innerhalb des veröffentlichten Bewerbungszeitraums sind bei der Gemeinde die Bewerbungsunterlagen mit den notwendigen Angaben und Nachweisen einzureichen.

Ändern sich nach Abgabe des Antrages, jedoch noch vor Ablauf der Antragsfrist Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, so ist der Antragsteller berechtigt bzw. verpflichtet, diese der Gemeinde bis zum Antragsfristende mitzuteilen.

Zum Stichtag noch unvollständige Bewerbungsunterlagen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein Bewerber kann seinen Antrag jederzeit bis zum Abschluss des Kaufvertrags ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Ein Widerruf der Rücknahme ist nicht möglich.

1.3 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Die Bewerber erklären durch ihre Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen, dass sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden und dass sie die Vergaberichtlinien anerkennen.

Die Gemeinde kann jederzeit in angemessenem Umfang vom Bewerber weitere Unterlagen und Erklärungen fordern. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden und führen zum Verfahrensausschluss.

Grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassene oder objektiv falsche Angaben oder das Unterlassen einer Ergänzung bzw. Berichtigung solcher Angaben können zum Ausschluss der Bewerbung vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zu einer Aufhebung des objektiv rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) führen.

Der Gemeinderat behält sich zudem vor, den Bewerber bei entsprechendem Vorsatz von bis zu fünf Jahren von der weiteren Teilnahme an gleichartigen Vergabeverfahren auszuschließen. Das Recht der Gemeinde, darüber hinaus ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zu veranlassen oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

2. Bewerbungszugangsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigung

Ein Antrag kann nur von natürlichen Personen, die volljährig (§ 2 BGB) und geschäftsfähig sind, gestellt werden (nachfolgend: „Bewerber“). Berechtigt sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinstehende und Alleinerziehende wenn mindestens ein Partner antragsberechtigt ist. Noch nicht geborene Kinder werden berücksichtigt, wenn die Schwangerschaft ärztlich nachgewiesen ist.

Eltern, Elternteile oder Erziehungsberechtigte können keinen Antrag im Namen eines durch sie vertretenen minderjährigen Kindes stellen.

Zur Vermeidung einer gleichheitswidrigen Mehrfachbevorzugung einzelner Bewerber sind solche Personen nicht antragsberechtigt, die bereits in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen eines entsprechenden Vergabemodells der Gemeinde Schneizlireuth erhalten haben. Dies gilt auch dann, sollte ein Ehegatte oder Lebenspartner des Antragstellers in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen eines entsprechenden Vergabemodells der Gemeinde Schneizlireuth erhalten haben.

2.2 Vermögensobergrenze

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines zu Wohnzwecken bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder einer Wohnung in der Gemeinde Schneizlireuth sind. Unbeachtlich sind jedoch Immobilien, die wegen eines dinglichen Wohnrechts/Nießbrauchsrechts Dritter auf absehbare Zeit zur Eigennutzung nicht zur Verfügung stehen. Grundstücke oder Wohnungen des Partners sowie der Kinder werden dem Antragsteller zugerechnet.

Ausnahmen können zugelassen werden, sollten die Wohnung, das Haus oder das Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn die Wohnfläche für einen Einpersonenhaushalt mindestens 50 m^2 , Zweipersonen-Haushalt mindestens 65 m^2 , Dreipersonen-Haushalt mindestens 80 m^2 und Vierpersonenhaushalt mindestens 95 m^2 beträgt.

Für jede weitere Person im Haushalt hat die Wohnfläche regelmäßig 15 m^2 mehr zu betragen. Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m^2 mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwerbehinderte und/oder pflegebedürftige Personen angehören.

Wird in der Gemeinde Schneizlireuth vorhandenes Immobilieneigentum zur Finanzierung für das von der Gemeinde Schneizlireuth zu erwerbende vergünstigte Grundstück veräußert, ist eine Vergabe möglich. Der Verkaufspreis ist dem Vermögen zuzurechnen. Belastungen auf vorhandenes Immobilienvermögen werden dabei in Abzug gebracht. Der Bewerber muss sich in diesem Fall vertraglich verpflichten, die Immobilie oder Anteile an Immobilien innerhalb von sechs Monaten ab der Bezugsfertigkeit des erworbenen Objekts zu verkaufen. Ansonsten greifen die Vertragsverletzungsregeln des Kaufvertrages.

Das gesamte Vermögen (=Eigentum oder Teileigentum an Immobilien, Erbpacht, dingliches Wohnrecht, Kapitalvermögen und sonstiges Vermögen) des Bewerbers und des Partners sowie der im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Bewerbers lebenden Kinder darf bei der Antragsstellung den Wert des im Wohnbaulandmodell zu erwerbenden Grundstücks nicht übersteigen. Abzustellen ist auf den aktuellen Bodenrichtwert des Baugrundstückes.

Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen) zu belegen.

2.3 Einkommen – Obergrenze

Das Jahreseinkommen des Antragstellers bzw. Bewerberpaares darf den aktuellen Richtwert (unter Verwendung des vom statistischen Bundesamtes geführten Indikators „Bruttojahresverdienst von im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich Beschäftigten“) nicht übersteigen. (aktuell: 58.000 € / 116.000 €).

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Einkommen aller Personen, die zum Familienverband gehören und sonstiger Personen, die beabsichtigen, das Objekt zu bewohnen. Abzustellen ist auf das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen werden Alleinstehende und Alleinerziehende dem Familienverband gleichgestellt.

Je kindergeldberechtigtem Kind, welches dem Haushalt angehört, erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG; (aktuell pro Kind: 6.384,00 Euro).

2.4 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bewerber muss ferner bereits mit Antragstellung im Bewerbungsverfahren eine Bestätigung einer der EU-Aufsicht unterliegenden Bank, Bausparkasse oder Lebensversicherung vorlegen, die beinhaltet, dass er aufgrund seiner aktuellen Einkommens und Vermögensverhältnisse in der Lage ist, die finanziellen Anforderungen des Grunderwerbs und der Gebäudeerrichtung betragsmäßig zu tragen. Für letztere ist auf die durchschnittliche Grundstücksgröße im Baugebiet sowie geschätzte durchschnittliche Baukosten abzustellen.

3. Punkteregelung: Bewertung der Anträge

Für die Auswahl mehrerer im Sinne der Nr. 2 berechtigten Bewerber sind die in den nachfolgenden Nummern genannten Auswahlkriterien anzuwenden. Die Grundstücke werden an die Antragsberechtigten Bewerber vergeben, die die höchste Punktzahl erreichen.

3.1 Punktekatalog

Familienverhältnisse / minderjährige Kinder

je Kind (bis zum 18. Lebensjahr)	20 Punkte	
je Lebensjahr Differenz bis Volljährigkeit	01 Punkte	
Schwangerschaft	38 Punkte	
		Maximal 100 Punkte

Berechnungsformel je minderjährigem Kind:

20 Punkte plus 18 minus Alter des Kindes = Punktezahl je Kind
(Nachweis durch ärztliches Attest / Mutterpass)

Behinderung / Pflege

GdB 50 + oder Pflegestufe 1,2	10 Punkte	
GdB 80 + oder Pflegestufe 3, 4, 5	20 Punkte	
		Maximal 40 Punkte

(Nachweis durch Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen)

Zu versteuerndes Jahreseinkommen

Paare und Familien	Alleinstehende und Alleinerziehende	Punkte
Jahreseinkommen bis	Jahreseinkommen bis	

76.000 €	38.000 €	50
86.000 €	43.000 €	40
96.000 €	48.000 €	30
106.000 €	53.000 €	20
116.000 €	58.000 €	10

Zur Obergrenze ist ein Freibetrag je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen. Der Freibetrag orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des doppelten Kinderfreibetrages in Deutschland nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Dieser wird bundesweit regelmäßig angepasst.

Ortsansässigkeit in der Gemeinde (maximal 5 Jahre)

Hauptwohnsitz Antragsteller pro Jahr	5 Punkte	Maximal 25 Punkte
Hauptwohnsitz Ehegatte / Lebenspartner pro Jahr	5 Punkte	Maximal 25 Punkte

(Beim Hauptwohnsitz gelten auch frühere Zeiträume)

Berufstätigkeit in der Gemeinde

Hauptberuf Antragsteller pro Jahr	5 Punkte	Maximal 15 Punkte
Hauptberuf Ehegatte / Lebenspartner pro Jahr	5 Punkte	Maximal 15 Punkte

Ausgeübtes Ehrenamt in der Gemeinde (maximal 5 Jahre)

Antragsteller pro Jahr	5 Punkte	Maximal 25 Punkte
Ehegatte / Lebenspartner pro Jahr	5 Punkte	Maximal 25 Punkte

Dem anrechenbaren Ehrenamt gleichgesetzt ist die Ableistung des aktiven Feuerwehrdienstes in der Gemeinde, sowie allen Blaulicht Organisationen, deren Einsatzgebiet in der Gemeinde liegt.

Als anrechenbare ehrenamtliche Tätigkeit gilt nicht die reine Vereinsmitgliedschaft sondern die Ausübung eines Vereinsamtes.

3.2 Vergabe Entscheidung und Auswahl bei Punktgleichheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schneizdreuth berät und entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Bewerber in **nichtöffentlicher Sitzung**. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge, die sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl aus der Vergabebewertung ergibt.

Kommen mehrere Bewerber aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung eines Grundstücks in Betracht, sind folgende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge, für den Zuschlag maßgeblich:

1. größere Kinderzahl (minderjährige Kinder)
2. Alter der Kinder, bei mehreren Kindern der geringste Altersdurchschnitt
3. niedrigeres Einkommen

Kann auch dann keine eindeutige Zuteilung zwischen mehreren Bewerbern getroffen werden, so entscheidet das Los.

Die Vergabeentscheidung wird den begünstigten Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert.

4. Kaufpreisreduzierung aufgrund niedrigerem Einkommen

Zur Stärkung der einkommensschwächeren Bevölkerung soll für diese Gruppe der Kaufpreis für das betreffende Grundstück einkommensabhängig um einen Abschlag gemindert werden.

Der Kaufpreis pro qm (ohne Erschließungskosten), beträgt bei einem Jahreseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrages:

Paare und Familien	Alleinstehende und Alleinerziehende	Kaufpreis / qm
Jahreseinkommen bis	Jahreseinkommen bis	
66.000 €	33.000 €	130,00 €
76.000 €	38.000 €	140,00 €
86.000 €	43.000 €	150,00 €
96.000 €	48.000 €	160,00 €
106.000 €	53.000 €	170,00 €
116.000 €	58.000 €	180,00 €

Der Gestehungspreis (Ankaufspreis plus Nebenkosten) muss auch bei Kaufpreisreduzierung eingehalten und gefordert werden.

5. Verkaufsbedingungen

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag.

Die Verträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Bei unverheirateten sind beide Partner als Eigentümer einzutragen.
- Baufertigstellung innerhalb 5 Jahre (Nachweis Fertigstellungsanzeige)
- Vertragsverletzungsregeln (Wiederkauf oder Aufzahlung)
- Nutzungsdauer abhängig zum Bodenrichtwert-Abschlag (bei unter 50 % 15 Jahre und über 50 % 20 Jahre)

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung, Zuteilung oder Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

Bei der Richtlinie handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die zur Selbstbindung der Verwaltung führt. Die Vergabe erfolgt dabei im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Der Gemeinderat behält sich vor, von diesen Richtlinien abzuweichen, wenn deren Anwendung im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das deren Sinn und Zweck widerspräche.

Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl von 70 Punkten scheidet der Bewerber aus dem Verfahren aus.

7. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2024 beschlossen. Sie tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft und ist ab diesen Zeitpunkt anzuwenden. Alle bisherigen Richtlinien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Schneizreuth stimmt dem Entwurf mit den in der Beratung angeführten Änderungen zum neuen Ansiedlungsmodell zu. Gleichzeitig soll das bisher geltende Ansiedlungsmodell von 2019 Außerkraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf der Aufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4 Vollzug der Fischereigesetze; Ausweisung eines Laichschongebietes im Weißbach; Anhörung;

Sachverhalt:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt eine Verordnung zur Ausweisung eines Laichschonbezirks im Unterlauf des Weißbaches in der Gemeinde Schneizreuth zu erlassen.

Danach soll in diesem Bereich Handlungen in der Zeit vom 01.03. bis 31.05. jeden Jahres, die zu einer Gefährdung oder Störung der Fortpflanzung oder der Wanderbewegung der Äschen führen können, verboten werden.

Durch die Verordnung ist etwa das Betreten des Bachbetts oder die Entnahme von Sand, Kies, Steinen oder Totholz verboten. Auch künstliche Veränderungen der Gewässersohle in Höhe, Breite und Tiefe sind untersagt.

Die Europäische Äsche ist ein Fisch, der in kalten Flüssen und Bächen in Europa, Asien und Nordamerika heimisch ist. Sie gehört zur Familie der Lachsfische. Als Strömungsliebender Leitfisch der nach ihr benannten Gewässerregion liebt sie sauerstoffreiche Bäche und Flüsse mit steinigem, kiesigem Grund.

Die Bestände der Äsche nehmen deutlich ab, der einst weit verbreitete Fisch wird inzwischen auf der Roten Liste der Fische Bayerns aus dem Jahr 2021 als gefährdet geführt. Vielerorts hat sich die Situation inzwischen sogar verschärft.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Wie der Bezirk Oberbayern ausführt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Bestand um einen der letzten sich selbst erhaltenden Bestände in Oberbayern. Somit sind jegliche Störungen des Laichgeschäfts wie auch der Laichgruben zu unterlassen.

Das Landratsamt unterbreitet der Gemeinde einen Entwurf der Verordnung zusammen mit den dazugehörigen Karten im Maßstab 1:5000 und 1:10000 und geben der Gemeinde Gelegenheit, sich zum geplanten Erlass der Verordnung zu äußern.

Der Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Laichschonbezirk „Weißbach“ liegt den Gemeinderäten über das RIS vor und beinhaltet u.a. die Ausweisung des Schutzgebiets.

Auf Grund des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) i.V.m. Art. 73 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) kann das Landratsamt eine Verordnung zur Ausweisung eines Laichschonbezirkes erlassen.

Beratung:

Andreas Trommer vom Bezirksfischereiverein Saalachtal bekam vom Gremium das Wort erteilt und verdeutlichte die Lage der Äschen im Weißbach.

Die Äsche selbst lebt meist in der Saalach. Doch zum Laichen zieht es den Fisch in den Weißbach. Deshalb brauche er Ruhe. Vor allem Kanuten und Goldwäscher würden diese jedoch stören. Deshalb sei das Äschenschutzprogramm im Unterlauf des Weißbachs angeregt worden.

Der Bayerische Kanu-Verband, die Kanu-Abteilung des TSV Bad Reichenhall und die Whitewater Slaves aus Lofer erheben gegen diese Verordnung allerdings Einwand. Während der Großteil des Unterlaufs für sie kaum von Bedeutung sei, befinde sich eine gute Ausstiegsmöglichkeit rund 20 Metern vor der Samerbrücke – und damit im künftigen Laichschongebiet. Deshalb schlägt der Bayerische Kanu-Verband eine Verschiebung der Grenze um diese rund 20 Meter vor. Weiter würden die laufenden Bauarbeiten an der B305 eine Gelegenheit bieten eine geeignete Stelle zum Aussetzen am westlichen Ufer im Bereich vor der Fußgängerbrücke zu errichten. Eine Anbindung an den bestehenden Wanderweg könne anschließend erstellt werden.

Gemeinderat Manfred Bauregger wollte wissen, ob die Gemeinde dafür sorgen muss, dass die Kanuten aussteigen können. Das verneinte Bürgermeister Wolfgang Simon.

Gemeinderat Thomas Braun wollte wissen, wer das Einhalten der Verordnung kontrolliere. Vom Landratsamt sollen Schilder aufgestellt werden, dann könnte die Polizei tätig werden, erklärte Andreas Trommer.

Die Gemeinderäte Christian Bauregger und Erwin Bauregger merkten an, dass in der Verordnung „die Benutzung zum Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Triebkraft“ verboten wird. Kurz vor der Einmündung in die Saalach ist entlang des Weißbachs ein landwirtschaftlicher Betrieb. Kagerer wollte deshalb im Beschluss festgehalten wissen, ob es weiterhin möglich bleibt, dass Kühe den Bach queren und aus ihm trinken können – also die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Auf Initiative von Gemeinderat Erwin Bauregger soll eine wasserrechtliche Einschränkung der Weißbacher Kläranlage ebenfalls ausgeschlossen werden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Laichschonbezirk „Weißbach“ in der Gemeinde Schneizlreuth Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt dem Verordnungsentwurf vollumfänglich zu mit dem Hinweis, dass für die Kläranlage im Ortsteil Weißbach a.d.A. wasserrechtlich keine Einschränkungen entstehen dürfen und die notwendige Bachtränkung der Kühe für die Landwirtschaft bleiben müssen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5 Anwesend 13

**5 Bauwerksprüfung;
Brückenprüfung 2023;
Vorstellung der Ergebnisse;**

Sachverhalt:

Im Rahmen der notwendigen Bauwerksprüfungen beauftragte die Gemeinde die Untersuchung von 7 weiteren Stützbauwerken.

Der Verwaltung liegen nun die fertigen Prüfberichte vor und werden dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Im Haushalt 2024 wird ein Betrag für weitere Bauwerksprüfungen festgelegt. Der Gemeinderat sollte der Verwaltung Vorschläge über notwendige Bauwerksprüfungen erteilen.

Folgende Brücken wurden geprüft:

Grenzbrücke Aschauerklamm, Nähe Haiderhof	Zustandsnote 2,3
Brücke bei der E-Stelle WTD Oberjettenberg	Zustandsnote 2,3
Brücke Kiblinger Weg (am Stausee)	Zustandsnote 2,0
Brücke Kiblinger Weg (gegenüber Antretter)	Zustandsnote 3,2
Brücke Kiblinger Weg (gegenüber Paradies)	Zustandsnote 2,3
Brücke am Radweg an der B 21, OT Unterjettenberg	Zustandsnote 2,5
Brücke Nähe Imannparkplatz, OT Weißbach a.d.A.	Zustandsnote 2,8

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die beauftragte Bauingenieur-Gemeinschaft Trauntal GmbH, Ruhpolding hat die Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 durchgeführt.

Erläuterung der Zustandsnoten:

2,0 bis 2,4

Diese Brücken sind in einem befriedigenden Zustand.

Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sind gegeben. Die Dauerhaftigkeit mindestens einer Bauteilgruppe kann beeinträchtigt sein. Eine mittelfristige Instandsetzung ist erforderlich, sowie ein dauerhafter Unterhalt.

2,5 bis 2,9

Diese Brücken sind in einem noch ausreichenden Zustand.

Die Standsicherheit ist gegeben, die Verkehrssicherheit kann beeinträchtigt sein. Ein Folgeschaden ist mittelfristig zu erwarten. Eine kurzfristige bis mittelfristige Instandsetzung ist erforderlich, sowie ein dauerhafter Unterhalt.

3,0 bis 3,4

Die Brücke befindet sich in einem nicht ausreichenden Zustand.

Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt. Ein Folgeschaden kann kurzfristig zu erwarten. Eine Instandsetzung ist umgehend erforderlich.

Bezüglich der einzelnen Schadenfeststellungen wird auf die im RIS veröffentlichten Prüfberichte verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Prüfberichten.

Die Verwaltung wird beauftragt durch den Bauhof die notwendigen Sanierungsarbeiten in Holzbauweise, sowie die Reinigungsarbeiten zu veranlassen.

Die abgerissene Brüstung beim Brückenbauwerk an der Kiblinger Straße (gegenüber Antretter) soll durch eine Baufirma Instand gesetzt werden.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

6 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse seit 08.11.2022;

Sachverhalt:

Folgende Beschlüsse werden vorgeschlagen zu Veröffentlichung:

Nichtöffentliche Sitzung am 08.11.2022:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
10	Kindergartenerweiterung Containerbau; Genehmigung der Mehrkosten	Der Gemeinderat stimmt den erhöhten Ausgaben von 57.056,36 € zur Inbetriebnahme des Kindergartencontainers zu.
11	Finanzverwaltung; Anschaffung Software zur Belegarchivierung	Der Gemeinderat erteilt der Firma AKDB den Auftrag zur Bereitstellung der elektronischen Belegarchivierung. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag mit der Firma AKDB abzuschließen
12	Personalangelegenheiten	Zur Kenntnis genommen
13	Bauleitplanung - Erweiterung der Kirchensiedlung OT Weißbach a.d.A.; Städtebaulicher Vertrag; Festsetzung der Eckpunkte;	Der Gemeinderat stellt die geplante Erweiterung des Baugebietes Kirchensiedlung zurück und wird sich in unbestimmter Zeit wieder den gefassten Planungswillen verfolgen.

Nichtöffentliche Sitzung am 13.12.2022:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
9	Grundstücksangelegenheit; Teilflächenverkauf am Litzelbach, OT Weißbach a.d.A.; Genehmigung des Notarvertrages;	Der Gemeinderat nimmt die Notariatsurkunde zum Teilflächenverkauf aus dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 350/12, Gemarkung Weißbach a.d.A., Urk.Nr. C 3217/22 vom 29.11.2022 zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

10	Grundstückskaufangebot; OT Weißbach, Auenstraße 40; ehemalige Schule;	Zur Kenntnis genommen
11	Breitbandausbau Jochberg; Rechtsstreit gegen RSM Freilassing; streitgegenständlicher Vergleich;	<p>Der Gemeinderat Schneizlreuth widerruft den vorgelegten Vergleich und beantragt zugleich einen neuen Vergleich zu erstellen in dem, noch folgende Auflagen mitaufzunehmen sind:</p> <p>Die Firma RSM Freilassing legt der Gemeinde Schneizlreuth eine ordnungsgemäße Schlussrechnung vor, in der die Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme sowie Nachweise über Materialeinsatz Infrastruktur und Tiefbaumaßnahmen enthalten sind (nach §12 Breitbandausbau-vertrag).-2-</p> <p>Droht der Gemeinde Schneizlreuth aufgrund von Pflichtverletzungen des Netzbetreibers (RSM Freilassing) der Verlust oder Teilverlust der Förderung, ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen, die den möglichen Schadenseintritt durch Rückforderung der Förderung ausschließen und/oder minimieren (§ 15 Breitbandvertrag).</p> <p>Die Zahlungsansprüche beider Parteien werden im Rahmen gem. § 53 Abs. 1 KommHV gegeneinander betragsgleich aufgerechnet.</p>
12	Straßenverkehrswesen; Asphaltierung OT Weißbach Kirchweg und Spielplatz; Auftragsvergabe;	<p>Der Gemeinderat nimmt vom Angebot der Firma LKS Tiefbau GmbH Kenntnis, stimmt diesem zu und erteilt den Auftrag.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt die Auftragserteilung durchzuführen.</p>
13	Wasserversorgung Schneizlreuth; Anschluss Anwesen Unterjettenberg 2; Kostenbeteiligung;	Der Gemeinderat beschließt eine Beteiligung der Kosten einer Hausanschlussleitung der Wasserversorgung für das Anwesen Unterjettenberg Hs.Nr. 2 in Höhe von 25.000,- bis 30.000,- abzulehnen.

Nichtöffentliche Sitzung am 14.02.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
11	Feuerwehr Schneizlreuth; Neubau Feuerwehrhaus; Standortfrage;	Der Gemeinderat beschließt den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehr Schneizlreuth. Der derzeitige Standort wird verlassen und das bestehende Feuerwehrhaus nicht umgebaut.

		<p>Der Gemeinderat favorisiert den Standort Nordwest Oberdorf für den Neubau.</p> <p>Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bis zur kommenden Gemeinderatssitzung mit dem Grundstückseigentümer Herrn Konrad Scheul in Grundstücksverhandlungen zu treten.</p>
12	<p>Grundstücksverkehr; Grundstücksankauf Forstgrundstücke - Kiblinger Weg; Genehmigung der Notarurkunde;</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Notariatsurkunde zum Kauf von Staatsforstgrund der Grundstücke Fl.Nr. 360/4, und 346/8, Gemarkung Ristfeucht, Urk.Nr. C 0106/23 vom 10.01.2023 zur Kenntnis und stimmt dieser zu.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt die Beschlussauszüge dem Notariat zur Kenntnis zu geben.</p>
13	<p>Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH; Gesellschaftsvertrag - Kapitalerhöhung;</p>	<p>Der Gemeinderat Schneizlreuth ermächtigt den 1. Bürgermeister Wolfgang Simon und dessen Stellvertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der nominellen Kapitalerhöhung von 2.926.687,00 € auf bis zu 5.853.374 € zuzustimmen - Der Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 2.500.00,00 € für die Dauer von fünf Jahren zuzustimmen, wobei sich im Innenverhältnis bzw. als Weisung an die Geschäftsführung die Wertverhältnisse im jeweiligen Jahr der Leistung von Stammeinlagen und Aufgeld (Einzahlung in die Kapitalrücklage) im Zuge der Kapitalerhöhung durch genehmigtes Kapital nach der gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft zum 31.12.2018 (Bavaria Treu AG vom 19.07.2019) zuzüglich der zwischenzeitlich erfolgten Bar-/Sacheinlagen und der Jahresüberschüsse/Fehlbeträge seit dem Geschäftsjahr 2019 bemessen. - Der Neufassung von § 11 Nr. 3 Gesellschaftsvertrag (Einführung von Telefon-/Videokonferenzen sowie - Dem neu gefassten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen und diesen bei der Beurkundung zu unterzeichnen.
14	<p>Kindergarten Schneizlreuth; Containerlösung - Dämmung; Auftragsvergabe;</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt für die Container des Kindergartens eine Dämmung der obersten Geschoßdecke mittels Flockenmaterial Zellulose durchführen zu lassen.</p> <p>Die Maßnahme soll im kommenden Haushalt 2023 veranschlagt werden.</p> <p>Vorab sollen Angebote eingeholt werden und dem Gemeinderat zur Auftragsvergabe zur Beschlussfassung vorgelegt werden</p>

15	Bauhof - Fuhrpark; Ankauf eines Fahrzeuges für den Abwasserbereich; nachträgliche Genehmigung;	Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung des VW Caddy Maxi Kombi für den Bauhoffuhrpark im Bereich Abwasser in Höhe von 23.432.94 EUR als außerplanmäßige Mehrkosten nachträglich zu. Die Mittel sind in der Haushaltssatzung 2023 anzusetzen.
16	Finanzwesen; Annahme und Verwendung Spendenzahlungen 2022;	Der Gemeinderat stimmt der Annahme und Verwendung der erhaltenen Gelder aus Spenden und Sponsoring zu. Die Entlastung des Bürgermeisters wird erteilt.
17	Personalangelegenheiten;	Zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung am 14.03.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
8	Wahl zum Schöffenamtsamt 2023; Vorschlagsliste der Gemeinde;	Der Gemeinderat beschließt Frau Eva Simon und Herrn Thomas Braun in die Vorschlagsliste für die Schöffen aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt die Liste zur Einsicht auszulegen und an das Gericht weiterzuleiten.
9	Finanzwesen; Stundungsantrag / Zahlungsaufschub über Gewerbsteuer 2020/21;	Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer VA 2020 mit den angegebenen Zahlungszielen einschließlich Stundungszinsen zu. Die Berechnung der Stundungszinsen soll durch die Kasse erfolgen.

Nichtöffentliche Sitzung am 11.04.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
11	Bauleitplanung Auenstraße; Städtebaulicher Vertrag; Grundstücksinhaber Franz Aicher;	Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zurückzustellen.
12	Waldbahnweg; Vertrag über die Nutzung und Unterhaltung; Genehmigung;	Der Gemeinderat nimmt den Vertrag und die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis. Er ist zum jetzigen Zeitpunkt schwebend unwirksam. Der Bürgermeister wird beauftragt und entsprechend seinen Vorgaben mit der Forstverwaltung nach zu verhandeln und eine schriftliche Kostenzusage zu fordern. Der

		Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Vertrag vom Bürgermeister unterzeichneten Vertrag zu.
13	Wasserversorgung Schneizlreuth; Anbindung Brunnen zum Maschinenhaus; Sanierung der EMSR Technik - Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Angebot der Firma Zach Elektroanlagen GmbH & Co.KG, Tacherting vom 05.04.2023 zur Sanierung der EMSR-Technik zu. Das Angebot beläuft sich auf netto 56.299,20 €. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag an die Firma Zach zu erteilen.

Nichtöffentliche Sitzung am 09.05.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
9	Kindergarten Schneizlreuth; Brandschutz Containerbau; Auftragsvergabe Brandschutztüren	Der Gemeinderat beschließt den Einbau der beiden notwendigen Fluchttüren in den Kindergartencontainer und nimmt das Angebot der Firma Brandschutz Holzner in Höhe von 6.871,06 EUR (brutto) an und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.
10	Kulturdenkmal Straßenkapelle Melleck; Antrag auf Zuschuss zur Eigenleistung der Instandhaltungsarbeiten;	Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 500 EUR für Sebastian Bauregger zur Instandsetzung und Renovierung der auf seinem Grund befindlichen „Hopf“-Kapelle. Der Gemeinderat nimmt die Erhöhung des Zuwendungsbetrages auf insg. 1.000 € mittels Verfügungsmitteln durch den Bürgermeister zur Kenntnis.
11	Erschließungsmaßnahme Unterjettenberg; erstmalige Herstellung der Latschenbergstraße; Auftragserteilung Ing.Büro;	Der Gemeinderat Schneizlreuth beschließt den Planungsauftrag für die Herstellung der Ortstraße im Bereich Latschenberg, OT Unterjettenberg nach dem vorliegenden Angebot vom 04.05.2023 an das Planungsbüro BPR zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt den Planungsauftrag zu erteilen.

Nichtöffentliche Sitzung am 21.06.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
2	Haushalt 2023; Vorbereitung zum Haushalt 2023;	Zur Kenntnis genommen
3	Kindergarten Unterjettenberg; Auftragserteilung Erneuerung Zaun;	Der Gemeinderat beschließt, den Zaun zu ersetzen und beauftragt die Verwaltung, den Auftrag an die Zimmerei Thomas Braun, in Höhe von 13.258,98 € zu vergeben und die Maßnahme somit umzusetzen.

		Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.
--	--	--

Nichtöffentliche Sitzung am 27.06.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
6	Ehrung des ehemaligen Feuerwehrkommandanten Andreas Rohrbacher; Beschluss zur Verleihung;	Der Gemeinderat beschließt dem ehemaligen 1. Kommandanten der FFW Schneizreuth, Herrn Andreas Rohrbacher die Bürgermedaille in Bronze zu verleihen. Die Gemeinde würdigt hier seine herausragenden Leistungen bei der historischen Brandkatastrophe im Jahr 2015. Die Verleihung soll im Rahmen der kommenden Bürgerversammlung erfolgen.
7	Grundstücksverkehr; Messungsnachtrag; Am Litzlbach 4, Weißbach a.d.A.;	Der Gemeinderat stimmt dem vom Notar vorgelegtem Messungsnachtrag vom 28.04.2023, UVZ-Nr. C. 0937/2023, Fl.Nr. 350/45, Am Litzelbach zu und genehmigt diesen.
8	Grundstücksverkehr; Verkauf Grundstück in Melleck; Festsetzung der Verkaufsmodalitäten;	Der Gemeinderat beschließt zum Verkauf des Grundstückes Fl.Nr. 33/2, Gemarkung Ristfeucht, den Grundstückspreis auf 170,00 € pro qm festzulegen. Die Verwaltung soll zur Vergabe einen Entwurf zur Aktualisierung der Bestimmungen zum Ansiedlungsmodell dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
9	Vertrag über touristische Werbeleistungen; Hundeschlittensport Andi Birkel;	zurückgestellt

Nichtöffentliche Sitzung am 11.07.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
8	Straßenausbau Pichlerweg; Teilabschnitt Skihütte bis Pichlerhof; Auftragserteilung;	Zur Kenntnis genommen;
9	Personalangelegenheit; Betriebliche Krankenzusatzversorgung für tariflich Beschäftigte; Abschluss eines Gruppenvertrages;	Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beauftragt diese, den Gruppenversicherungsvertrag bei der Versicherungskammer Bayern mit dem Tarif bKV Comfort (BKV3) für die Beschäftigten der Gemeinde Schneizreuth auf Grundlage der

		Leistungsorientierten Bezahlung (LoB) in Form einer <u>kommunalen betrieblichen Krankenversorgung (bKV)</u> als alternativen Entgeltanreiz abzuschließen. Eine Dienst-/Betriebsvereinbarung ist auszuarbeiten.
10	Personalangelegenheit; Fortbildung zur Ergänzungskraft - Kindergarten; Kostenübernahme;	Der Gemeinderat stimmt der Anmeldung zur Weiterbildung zur Ergänzungskraft mit Übernahme der Kosten zu. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rückzahlungsvereinbarung im rechtlichen Rahmen zu erstellen und die Anmeldung vorzunehmen.

Nichtöffentliche Sitzung am 08.08.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
3	Bauhof Schneizdreuth; Fuhrpark - Anschaffung einer Frässhleuder; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung einer Frässhleuder, Marke KFS 750/2500, als Messegerät zu einem Nettopreis von 37.936,25 € zu. Das vorliegende Angebot der Firma Henne-Nutzfahrzeuge GmbH vom 26.06.2023 stimmt der Gemeinderat zu.
4	Straßenverkehrswesen; Sanierung Brückgeländer Reiterbrücke; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat beschließt das Angebot der Zimmerei Gerhard Vötterl, Schneizdreuth zum Angebotspreis von 9.992,28 € anzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt der Zimmerei und dem Baugeschäft Gerhard Vötterl den Auftrag zu erteilen.
5	Straßenentwässerung; Ausbau Reiterweg, OT Weißbach a.d.A.; Vergabe Ing.Leistungen	Der Gemeinderat beschließt dem Angebot des Ingenieurbüros Höllige & Wind, Anger zuzustimmen und den Auftrag zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt dem Ing.Büro die Planungsleistungen zur Entwässerung Reiterweg schriftlich die Auftragserteilung zu übermitteln.
6	Sanierung Waldbahnweg; Prüfungen von Brückenbauwerken;; Vergabe der Ing.Leistungen;	Der Gemeinderat beschließt, das Angebot des Ingenieurbüros Höllige & Wind, zu einer Angebotssumme von netto 1.500 € zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ing.Büro Höllige & Wind zur Brückenprüfung der Stege 3 bis 5 mit Bäckinger Klausel einen Auftrag zu erteilen.
9	Bauleitplanung; Feuerwehrhaus Schneizdreuth - Jettenberger Au; Planungsauftrag;	Der Gemeinderat beschließt dem günstigsten Anbieter, dem Büro für Bauleitplanungen Josef Brüderl, Freilassing den Auftrag zur Bauleitplanung zum Feuerwehrhaus Schneizdreuth im Ortsteil Unterjettenberg in der oberen Au zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss den Planungsauftrag öffentlich bekannt zu geben.

Nichtöffentliche Sitzung am 12.09.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
9	Finanzwesen; Stundungsantrag - Herstellungsbeitrag Wasser/Entwässerung;	Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Stundung der Herstellungsbeiträge zu. Die Berechnung von Stundungszinsen soll durch die Kasse erfolgen.
10	Kindergartencontainer; Dämmung; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Zimmerei Braun, Schneizreuth, anzunehmen und beauftragt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma Zimmerei Braun, Schneizreuth, in Höhe von 9.378,51 €, brutto zu vergeben und die Maßnahme somit umzusetzen.
11	Alter Salinentunnel in Weißbach a.d.A.; Reparaturarbeiten am Gewölbe; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Rupert Zach GmbH anzunehmen und beauftragt die Verwaltung, den Auftrag an in Höhe von 17.368,05 EUR brutto zu .
12	Personalangelegenheiten; Einstellung Betriebsleiter Kläranlage und Abwassertechnik;	Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung am 10.10.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
11	Wasserkraftwerk Schneizreuth; Vorstellung einer neuen Investorengruppe; Vortrag;	Zur Kenntnis genommen
12	Wanderwegekonzept; Strecken- und Beschilderungsplanung; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat beauftragt die Firma Green Solutions für das Gewerk 1 in Höhe von brutto 31.506,44 €, darüber hinaus für das Gewerk 3 in Höhe von brutto 8.913,10 € und für das Gewerk 4 in Höhe von brutto 892.50 €. Für das Gewerk 2 beauftragt der Gemeinderat die Firma Bremicker in Höhe von brutto 26.874,60 €.

Nichtöffentliche Sitzung am 14.11.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
------------	--------------------	--------------------------------------

9	Wasserversorgung Weißbach a.d.A.; Auskleidung Quellsammelbecken; Genehmigung der Mehrkosten	Der Gemeinderat genehmigt die Mehrkosten zur Auskleidung des Quellsammelbecken in der Wasserversorgungsanlage Weißbach a.d.A.. Die Verwaltung wird beauftragt die vorgelegte Schlussrechnung zu begleichen.
10	Bauhof - Fuhrpark; Neuanschaffung VW Transporter;	Der Gemeinderat stimmt dem Kauf eines VW T6 Pritschenwagens für den gemeindlichen Bauhof zum Angebotspreis von netto 32.500,00 € zu.
11	Tourismus; Gästebroschüre 2024; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat stimmt dem Angebot zur Neuerstellung der Gästebroschüre in 2024 durch die Firma Miller zu. Die Verwaltung wird mit der Auftragsvergabe beauftragt. Die Kosten sind im Haushalt 2024 zu berücksichtigen

Nichtöffentliche Sitzung am 12.12.2023:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
9	Bauleitplanung; Vergabe der Planungsleistungen; Planungsauftrag;	Der Gemeinderat beschließt dem Büro für Bauleitplanungen Josef Brüderl, Freilassing den Auftrag zur Bauleitplanung zur Erweiterung des Wohngebietes im Ortsteil Fronau auf dem Grundstück Fl.Nr. 301/1, Gemarkung Ristfeucht zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss den Planungsauftrag öffentlich bekannt zu geben. Der Planungsauftrag ist erst nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages zu erteilen.
10	Rechtsstreit mit J. Mayer Frästechnik GmbH; Vorschlag einer Vergleichsvereinbarung;	Der Gemeinderat nimmt den neuen Vergleichsvorschlag von Seiten der Gemeinde zur Kenntnis und steht diesem positiv entgegen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind, ist zwingend. Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung Bayern, trägt dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung: Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor. Eine Bekanntgabe in öffentlicher Gemeinderatssitzung genügt.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind weggefallen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner die Geheimhaltung nicht mehr erfordern. Die Bekanntgabe als solche darf also keine Nachteile verursachen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat in offener Abstimmung, nötigenfalls jedoch wiederum in nichtöffentlicher Sitzung.

Bekannt zu geben ist der Beschlusswortlaut, nicht die Sitzungsniederschrift und das Abstimmungsergebnis.

(Quelle: Kommentar Bayerische Kommunalgesetze; Bauer, Böhle, Ecker, Kuhne, Masson, Samper)

Dem Gemeinderat ging im Vorfeld der Sitzung eine Vorschlagsliste zu.

Wortlaut Art. 52 Abs. 3 GO:

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Bekanntgabe zur Kenntnis genommen. Der Veröffentlichung wird zugestimmt. Die Listaufstellung wird in das öffentliche Protokoll aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**7 Bauantrag - Tektur;
Errichtung einer Lager- und Einstellhalle mit Mehrzweckraum;
Änderung der Länge und Lage der Halle;**

Sachverhalt:

Am 13.01.2023 reichte der Bauherr den Bauantrag zum Ersatzbau für ein betriebseigenes Wohnhaus, sowie der Errichtung einer Lager- und Einstellhalle mit Mehrzweckraum im gemeindlichen Bauamt ein.

Das Bauvorhaben soll auf dem Grundstück im Ortsteil Fronau, Hausnummer 7 durchgeführt werden.

Das Wohnhaus nordwestlich soll abgebrochen und ein Ersatzbau errichtet werden.

Die beiden bestehenden nördlichen Lagergebäude sollen abgerissen und durch eine maßvoll größere Lagerhalle mit Ausstellungsraum an der gleichen Stelle errichtet werden.

Zum Bauvorhaben wurde einer Bauvoranfrage mit Bescheid vom 19.01.2022 durch die Bauaufsichtsbehörde zugestimmt.

Der Bauantrag vom 13.01.2023 wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 23.06.2023 genehmigt und der Baubeginn am 22.11.2023 durch den Bauherrn angezeigt.

Mit Antragseingang am 08.03.2024 beantragt der Bauherr nun eine Tektur des Bauvorhabens.

Die Lagerhalle wurde mit ursprünglich 20,00 m Länge geplant und wird auf eine Länge von 19,00 m reduziert.

Die Lage der Halle wird um 2,7 m nordöstlich als ursprünglich geplant verschoben.

Der notwendigen Änderung der Abstandsflächenübernahme wurde durch den Nachbarn zugestimmt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Grundstück Fl.Nr. 267/0, Gemarkung Ristfeucht liegt im unbeplanten Außenbereich und ist nach § 35 BauGB baurechtlich zu beurteilen.

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und gilt daher als sonstiges Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB liegen laut dem Bescheid zur Voranfrage vor, sodass dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

Das Bauvorhaben (Errichtung der nördlichen Lagerhalle), bedarf einer Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme nach Art. 6 Abs. 2 BayBO. Diese liegt noch vom 05.04.2021 durch den Nachbarn unterzeichnet vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der geplanten Tektur zur Neuerrichtung einer Lager- und Einstellhalle mit Mehrzweckraum (Änderung der Länge und Lage) im Ortsteil Fronau, Hausnummer 7, Fl.Nr. 267/0, Gemarkung Ristfeucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die gemeindliche Stellungnahme der Tektur der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1

Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung durch Gemeinderat Thomas Braun (Art. 49 Abs. 1 GO)

8 öffentliche Bekanntmachungen

Breitbandausbau Jochberg – Rechtsstreit

Bürgermeister Simon informiert die Gemeinderäte über den aktuellen Sachstand im Rechtsstreit mit der Ausbaufirma der Breitbandausbaumaßnahme am Jochberg.

Der vor dem Landgericht ausgehandelte Vergleich im Rahmen der Gegenrechnung der Abschlussrechnung an die Ausbaufirma mit den Straßenschäden hatte die Regierung als Förderschädlich angesehen. Hier würde die Gemeinde zwar die Abschlussrechnung von ca. 112.000 € nicht zu begleichen haben, aber die zugesagte Förderung von der Regierung in Höhe von 80 % nicht erhalten. In Gegenrechnung des geschätzten Straßenschadens in Höhe von ca. 112.000 € wäre dies äußerst unwirtschaftlich.

Nach Verhandlungen des Geschäftsleiters konnte mit der Förderbehörde, der Regierung von Oberbayern sowie dem Heimatministerium Bayern die Förderzusage nach Vergleichsregelung Aufrecht erhalten werden.

Dem Vergleich wurde somit zugestimmt, der nun rechtskräftig ist. Die Fördersumme für die Abschlussrechnung in Höhe von ca. 84.000 € können nun zweckgebunden für die Sanierung der Jochbergstraßen eingesetzt werden.

Der Rechtsstreit ist somit beendet.

Kläranlageneubau – Sachstand

Bürgermeister Simon informiert die Gemeinderäte, dass er in der Maßnahme des geplanten Kläranlageneubaues vorankommen möchte.

Hierzu wird er in der kommenden Woche ein Gespräch mit dem Geschäftsleiter und Gemeinderat Wolfram Kagerer führen.

Kommunale Wärmplanung – Sachstand

Bürgermeister Simon informierte die Gemeinderäte darüber, dass er nach dem Vortrag in der vergangenen Sitzung zusammen mit dem Geschäftsleiter Michael Faber eine weitere informative Besprechung mit einem Ingenieurbüro aus Traunstein hatte. Hier wird ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Gemeinderat Peter Zitzelsperger äußerte die Sorge, falls es zu einer zentralen Wärmeversorgung kommen würde, wie dieser Verwaltungsaufwand von Seiten der Gemeinde gestemmt werden sollte. Hier sieht er die Verwaltung überlastet.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Gemeinderätin Angelika Eder informierte die Gemeinderäte über die am 10.04.2024 in der Trachtenhütte in Weißbach a.d.A. Informationsveranstaltung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Die Vollmachten können im Rahmen des Termins auch beglaubigt werden.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

9 öffentliche Anfragen

Keine öffentlichen Anfragen des Gemeinderates

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 20:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Schriftführung